

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Musikzentrums Baden-Württembergs

Das Musikzentrum Baden-Württemberg (MZBW) ist eine Einrichtung des Fördervereins Musikzentrum Baden-Württemberg e. V. Der Förderverein ist als Verein im Sinne des § 21 BGB im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Sitz des Vereins ist Stuttgart (§ 1 der Satzung).

1. Das Musikzentrum überlässt dem Nutzer\* die gemieteten Räumlichkeiten zur Benutzung während der vereinbarten Nutzungszeiten. Ein Anspruch auf bestimmte Räumlichkeiten besteht nicht. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und das zur Nutzung überlassene Inventar pfleglich zu behandeln und vor der Nutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Schadhafte Inventar ist vor der Nutzung dem Musikzentrum zu melden.
2. Der Nutzer stellt das Musikzentrum von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter, Beauftragter und sämtlicher Teilnehmer der Verwaltung, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und des Inventars stehen, es sei denn das schadensstiftende Ereignis wäre vom Musikzentrum grob verschuldet.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen das Musikzentrum und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung der Rückgriffsansprüche gegen das Musikzentrum und deren Mitarbeiter oder Beauftragte, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Musikzentrums vor.
4. Der Nutzer verpflichtet sich, vor der Nutzung der Räume eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die Freistellungsansprüche abdeckt.
5. Von dieser Haftung bleibt das Musikzentrum als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB unberührt.
6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Musikzentrum an den überlassenen Einrichtungen, insbesondere am überlassenen Inventar, der technischen Einrichtung, sämtlichen Gerätschaften usw. durch die Nutzung im Rahmen der Vereinbarungen entstehen, es sei denn, die Schädigung fällt in den Verantwortungsbereich des Musikzentrums. Ebenso ist ggf. ein durch die Nutzung entstandener erhöhter Reinigungsaufwand durch den Nutzer zu ersetzen.
7. Das Musikzentrum übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern bzw. Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern bzw. Mitgliedern der Veranstaltung eingebrachten Gegenständen und Wertsachen.
8. Bei Gruppen mit minderjährigen Teilnehmern hat die verantwortliche Gruppenleitung die Aufsichtspflicht. Diese muss spätestens bei Anreise dem MZBW mitgeteilt werden.
9. Der Nutzer verpflichtet sich, spätestens 4 Monate vor dem geplanten Aufenthalt die genaue Teilnehmerzahl (Erwachsene / Jugendliche) dem Musikzentrum mitzuteilen.

Das Musikzentrum ist berechtigt, für zurücktretende Teilnehmer folgende Ersatzansprüche geltend zu machen:

a) bis zu 12 Wochen vor dem Anreisedatum:	pro nicht teilnehmender Person 5,00 €
b) bis zu 8 Wochen vor dem Anreisedatum:	25% der Belegungsgebühr pro nicht teilnehmende Person
c) bis zu 2 Wochen vor dem Anreisedatum:	50% der Belegungsgebühr pro nicht teilnehmende Person
d) bis zu 1 Tag vor dem Anreisedatum:	75% der Belegungsgebühr pro nicht teilnehmende Person
e) ab dem Anreisetag:	100% der Belegungsgebühr pro nicht teilnehmende Person

10. Der Nutzer kann vor Beginn des Aufenthalts von der Buchung zurücktreten. Maßgeblich ist hierfür das Datum des Zugangs der Rücktrittserklärung beim Musikzentrum.

Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Tritt der Nutzer zurück, kann das Musikzentrum Entschädigungsansprüche geltend machen. Zugrunde gelegt werden die gleichen Ersatzansprüche wie bei der Stornierung einzelner Teilnehmer (siehe Punkt 9 a bis e)

Als Berechnungsgrundlage dient die im Anmeldeformular ausgewiesene Teilnehmerzahl.

11. Der Nutzer ist verpflichtet, eine Anzahlung von 20% der Gesamtsumme spätestens 2 Wochen nach Erhalt des Nutzungsvertrages auf das angegebene Konto des Musikzentrums zu überweisen. Der Restbetrag ist fällig nach Erhalt der Schlussrechnung. Erfolgt die Buchung weniger als 4 Wochen vor Anreise, ist die Anzahlung sofort fällig.
12. Das Musikzentrum kann in folgenden Fällen vor Antritt des Aufenthalts oder nach Antritt des Aufenthalts den Vertrag kündigen:
  - a) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Nutzer das Benutzungsverhältnis ungeachtet einer Abmahnung des Musikzentrums nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.  
Kündigt das Musikzentrum, so behält es den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Es muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die es aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen, einschließlich der vom Nutzer gutgebrachten Beträge, erlangt.
  - b) Bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der Anzahlung der vereinbarten 20% der Gesamtsumme spätestens 4 Wochen vor dem Belegungstermin.
  - c) Das Musikzentrum kann vor der Belegung von dem Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die es nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen.
13. Der Nutzer kann das Musikzentrum nur an deren Sitz verklagen. Gerichtsstand ist Plochingen.

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter